



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 76/11

vom
10. Mai 2011
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.

wegen zu 1. bis 3. und 5.: schweren Bandendiebstahls
zu 4.: schweren Bandendiebstahls u.a.
zu 6.: Beihilfe zum Diebstahl im besonders schweren Fall

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag bzw. mit Zustimmung des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 10. Mai 2011 gemäß § 442 Abs. 1, § 430 Abs. 1, § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revisionen der Angeklagten

D. , W. M. , F. M. , H.
M. und A. M. wird

a) die Verfolgung der Taten dieser Angeklagten auf den jeweiligen Strafausspruch und die Feststellung beschränkt, dass von der Anordnung des Verfalls von 1.725 € gegen den Angeklagten D. und von 9.400 € gegen den Angeklagten F. M. abgesehen wird;

b) das Urteil des Landgerichts Mönchengladbach vom 21. Juli 2010, soweit es die unter Ziffer 1. genannten Angeklagten betrifft, im Rechtsfolgenausspruch dahin geändert, dass der Ausspruch über das Absehen von der Anordnung von Wertersatzverfall und den Geldbetrag, der dem Wert des jeweils Erlangten entspricht (§ 111i Abs. 2 StPO, § 73a StGB), entfällt.

2. Die weitergehenden Revisionen dieser Angeklagten werden verworfen.

3. Die Revision des Angeklagten K. M. gegen das vorgenannte Urteil wird als unbegründet verworfen,

da dessen Nachprüfung auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

4. Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Becker

Pfister

von Lienen

Hubert

Schäfer